

Num. CCLX.

Gemeiner Bescheid wegen Verschiffung der Acten, von 1778.

Da in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 20 Octob. 1768 nach geschעהener Interposition gegen einen Vor- oder Endbescheid sogleich ein neuer Re- und Correferent bestellt, nichts destoweniger aber noch immer auf Verschiffung der Acten angetragen wird, hingegen die Erlegung der Transmissionsgelder, folglich auch die Absendung der Acten zur Verzögerung der Justiz oft und lange unterbleibet: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sämtlichen Advocaten und Procuratoren befohlen, ihren Principalen, welche Verschiffung der Acten begehren, sobald dies geschieht, zu eröffnen, daß die in der Citation zum Inrotulations-Termin bestimmte Transmissionsgelder in ipso termino auf Berechnung erlegt werden, widrigenfalls sie gewärtigen müßten, daß die Transmission für nicht erkant gehalten, sondern hier gesprochen werden würde.

Wie denn Secretarius Cancellariae angewiesen wird, die wegen unterbliebener Erlegung der Verschiffungsgelder nicht inrotulirte Acten dem bestellten Referenten sofort wieder zuzusenden. Publicat. Detmold den 26 März 1778.

Gräfl. Lippische Canzler und Rätthe daselbst.



Num 3

Num.